

OG Großniedesheim
Fachbeitrag Artenschutz
1. Stufe Potentialabschätzung
zum Vorhaben

Wohnbebauung - Kleinniedesheimer Straße



Lage des Vorhabens (rot) im räumlichen Kontext

Auftraggeber:

Verbandsgemeinde
LamsheimHeßheim
Mühltorstraße 25
67245 Lamsheim

Bearbeitung:

Dr. Friedrich K. Wilhelmi, Biologe u. Geograph
Consultant für Umweltplanung
Friedensstraße 30
67112 Mutterstadt
06234 1761
fk.wilhelmi@t-online.de

Stand: 24.10.2024

Inhalt

1. Aufgabenstellung	3
2. Charakterisierung des Bestands	5
3. Potential Fauna und Flora	7
3.1 Avifauna	7
3.2 Reptilien	9
3.3 Kleinsäuger – Fokus Fledermäuse	9
3.4 Amphibien	9
3.5 Xylobionte Käferarten	10
3.6 Schmetterlinge	10
3.7 Pflanzen	10
3.8 Andere Artengruppen	10
4. Risikobetrachtung	11
4.1 Darstellung des Vorhabens	11
4.2 Antizipierter Eintritt der Verbotstatbestände	11
5. Maßnahmen	12
6. Fazit	13

1. Aufgabenstellung

Auf einer Fläche von ca. 0,78 ha am Ortsrand von Großniedesheim ist eine Wohnbebauung, de facto die Neuordnung und Erweiterung der bestehenden baulichen Nutzung, geplant.

Auf Anfrage der VG Lamsheim-Heßheim, Fachbereich 2, ist zunächst eine artenschutzfachliche Potentialabschätzung auszuarbeiten

Sie soll prüfen, inwieweit besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben in signifikanter Weise betroffen sein können und ob dadurch die Verbote nach § 44 BNatSchG tatbeständig werden.

Die Ausarbeitung stützt sich auf eine kursorische Ortsbegehungen am 20. Oktober 2024 mit Erfassung relevanter Habitatstrukturen und Meldelisten zu Artvorkommen auf den einschlägigen Datenplattformen (Artenfinder und ArteFakt im Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz, ornitho.de u.ä.), sowie während der Begehungen registrierter Tierarten.

Zeichnen sich auf dieser Grundlage bereits Maßnahmen ab, die auch ohne den vertieften Erkenntnisgewinn einer Hauptstudie planerisch zu beachten sind, werden sie hier aufgeführt.

Rechtsgrundlage

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff. 4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2).

Eine Legalausnahme von den Tatbeständen enthält §44 Abs. 5 BNatSchG.:

Bei Handlungen im Rahmen zulässiger Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung resp. nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs gelten die Verbote zur Zeit nur für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für heimische Vogelarten. Bei diesen Arten stellen die

Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die unvermeidbare Verletzung und Tötung von Individuen zudem keine Verbotstatbestände dar, sofern die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des §44 BNatSchG sind nur in Einzelfällen möglich und darüber hinaus nur, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Alle Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen¹.

Darüber hinaus ist §39 (5) Ziff. 2 BNatSchG zu beachten:

(5) Es ist verboten,

....

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

.....

Da dieser Paragraph im Wesentlichen die Fortpflanzung heimischer Vogelarten schützt², ist er sinngemäß und falls erforderlich, auch auf Boden- und Gebäudebrüter anzuwenden.

¹ Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren 2. Fassung (Mai 2011)

² Der Erhalt der Fortpflanzungsstätte per se wird damit nicht gesichert

2. Charakterisierung des Bestands

Der Biotoptypen-Bestand im anvisierten Geltungsbereich ist in Abb. 1 gezeigt und in Tabelle 1 kurz charakterisiert.



Bestand

- BB0 Gebüsch
- BD6 Baumhecke
- BF1 Baumreihe
- HA0 Acker
- HJ4 Garten, brach
- HM4 Trittrassen

- HM4a Trittrassen, Schotter
- HM5a Pflanzenbeet, Sträucher
- HM5b Pflanzenbeet, Bäume
- HM5c Pflanzenbeet, ruderal
- HN1a Wohngebäude
- HN1b technische Gebäude
- HT1 Hofplatz, versiegelt

- HT4 Lagerplatz, Asphalt, Beton
- LB3 Neophytenflur
- WA7 Materiallager
- WB0 Schuppen
- VB2 Wirtschaftsweg

Einzelbaum

Art	Name	BHD
AN	Acer negundo	60
JR	Juglans regia	20
PAB	Picea abies	40
SG	Sequoiendron giganteum	100
TB	Taxus baccata	40
TP	Thyja plicata	150

Abb. 1: Bestand im Geltungsbereich; Erläuterungen siehe Text (unmaßstäblich)

Die folgenden Einheiten des rheinland-pfälzischen Biotoptypenschlüssels können zugeordnet werden:

Tab. 1: Biotoptypen und Kurzbeschreibung

Biotoop-Kode	Biotoptyp und Kurzbeschreibung (Habitatbewertung nach interner Betrachtung)
BB0	Gebüsch – überwachsener Zaun und 2,5 m hohe Böschung zur Ackerfläche; nahezu Reinbestand aus Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>), vereinzelt Wildrosensukzession geringer Habitatwert
BD6	Baumhecke – linearer Bewuchs als Abschirmung zu Wohngebiet und Sportflächen, gutes Vogelgehölz im Siedlungsbereich, hoher Habitatwert
BF1	Baumreihe , einreihig, dicht, auf Oberkante einer ca. 2,5 m hohen Böschung ohne Strauchunterwuchs, eine Kronenetage, vereinzelt bis mittleres Baumholz (BHD 35-40 cm) Aspektprägende Arten: Thuja plicata – Lebensbaum, dominant Picea abies – Fichte, vereinzelt mäßig geeignetes Vogelgehölz, mittlerer Habitatwert
HA0	Acker – intensiv bewirtschaftet
HJ4	Garten – Pflege +/- eingestellt bis brachliegend; Solitärbaum-Überschirmung mit Steinskulptur?, völlig Efeu-überwachsen
HM4	Trittrassen – in Randlage, weniger genutzt als folgende Einheit sehr geringer Habitatwert
HM4a	Trittrassen – künstlich entstandener Schotterrasen über Feinschotterauflage, fahrverdichtet, als Lagerplatz für Material und Fahrzeuge genutzt geringer Habitatwert
HM5a	Pflanzenbeet – Strauchbewuchs, z.T. Formschnitt, generell extensive Pflege <u>Aspektprägende Arten</u> Taxus baccata – Eibe Corylus avellana – Hasel Sambucus nigra – Schw. Holunder Colutea arborescens - Blasenstrauch geringer Wert als Vogelgehölz – geringer Habitatwert
HM5b	Pflanzenbeet mit Betoneinfassung – Strauchbewuchs, z.T. Formschnitt mit Überschirmung durch mittleres bis starkes Baumholz, extensive Pflege <u>Aspektprägende Arten</u> Sequoidendron giganteum – Mammutbaum Brusthöhendurchm. (BHD) 100+ cm Acer negundo – Eschenahorn, doppelstämmig BHD 2x 35 cm Thuja plicata – Lebensbaum, vielstämmig, BHD > > 100 cm <u>Unterwuchs:</u> Taxus baccata – Eibe Picea pungens - Blaufichte Syringia spec - Flieder Cornus sanguineus - Hartriegel Ligustrum vulgare – Liguster geringer Wert als Vogelgehölz – mittlerer Habitatwert (Reifegrad Solitärbäume) Mammutbaum ggf. von besonderer Bedeutung als erhaltenswerter, ortsbildprägender Baum!!
HM5c	Pflanzenbeet i.w.S.- schmaler, hochgemauerter Sockel mit Kiesfüllung und ruderaler, lückiger Spontanvegetation ohne Habitatwert
HN1a	Wohngebäude ohne Habitatwert
HN1b	Technische Gebäude – Lagerhallen, Garagen, u.ä. ohne Habitatwert
HT1	Hofplatz – versiegelt, überwiegend Verbundstandpflaster – ohne Habitatwert
HT4	Lagerplatz – versiegelt (Asphalt oder Beton) Regiefläche und Stellplatz für

Biotop-Kode	Biotoptyp und Kurzbeschreibung (Habitatbewertung nach interner Betrachtung)
	Fahrzeuge- ohne Habitatwert
LB3	Neophytenflur – auf steiler Böschung, neben ruderaler Vegetation und Überwuchs durch Waldrebe, großer in Ausbreitung begriffener Horst des Staudenknöterichs (<i>Fallopia japonica/bohemica</i>) geringer Habitatwert
WA7	Materiallager – Altreifen, Maschinenteile, Pflastersteine etc. ohne Habitatwert
WB0	Schuppen u.ä. - Schleppdachschuppen, Großcontainer ohne Habitatwert

3. Potential Fauna und Flora

Als erste Grundlage der faunistischen Potentialabschätzung dient die Meldeliste der 2x2km-Rasters, in denen der Vorhabensbereich liegt oder angrenzt. Eine Abschichtung der Meldeliste des gesamten TK25-Messtischblatts erscheint angesichts der Lage und der Größe des Geltungsbereichs obsolet.

Artenschutzfachlich relevant werden gelistet:

Name		Bemerkung / Abschichtung
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Aufgrund von ausgeprägtem Meideverhalten zu Vertikalkulissen im beanspruchten Offenland als Brutvogel auszuschließen
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Siedlungsabholde Art – im Geltungsbereich als Brutvogel auszuschließen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	In allen Baumbeständen wurden keine Höhlen als potentielle Niststätten registriert, nur als Rastvogel in hohen Bäumen zu erwarten

Verbliebene Arten werden bei der Betrachtung der Artengruppen genannt und durch Registrierungen während der Geländebegehung ergänzt.

3.1 Avifauna

Tabelle 2 nennt die registrierten und potentiell vertretenen Vogelarten – die Meldelisten selbst nennen zu den o.g. keine weiteren Vogelarten.

Als Vogellebensräume können die Gehölzstrukturen gelten (vgl. Tab. 1), die für Gebüschbrüter, Freinestbrüter der oberen Kronenetape und für kleine Höhlenbrüter-Arten geeignet sind.

Bodenbrüter des Offenlands wie Feldlerche, Schwarzkehlchen, Hühnervogel u.ä. können für den Geltungsbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden; in der Meldeliste ist auch keine Art dieser Vogelgilde genannt.

Tabelle 2: Registrierte und potentielle Vogelarten; mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhabensrelevante Arten sind rot unterlegt

Dt. Name	lat. Name	Rote Liste RLP	Bemerkung
registrierte Arten			
Hausrotschwanz	Phoenichuros ochruros	x	Brut an Gebäuden möglich
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	x	Brut möglich
Amsel	Turdus merula	x	Brut hinreichend sicher
Girlitz	Serinus serinus	x	Brut wahrscheinlich in hohen Nadelgehölzen
Elster	Pica pica	x	Nahrungsgast, keines der auffälligen und dauerhaften Nester registriert
Rabenkrähe	Corvus corone	x	Nahrungsgast, keines der auffälligen und dauerhaften Nester registriert
Ringeltaube	Columba palumbus	x	Brut wahrscheinlich, bevorzugt dicht bezweigte Bäume wie Fichten, Eiben u.ä.
Erwartungsarten			
Star	Sturnus vulgaris	V	Rastvogel in hohen Bäumen
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	x	Brut in den Gehölzen oder an Gebäuden möglich
Grünfink	Chloris chloris	x	
Hausperling	Passer domesticus	3	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	x	

RL: x = ungefährdet, 3 = gefährdet,

An einem Lagergebäude befinden sich zwei Schwalben-Nisthilfen, die augenscheinlich dieses Jahr und nach Aussage der Anwohner auch in den vergangenen Jahren nicht besetzt waren.

Aus der Gilde der Gebüschbrüter und Ökoton-Bewohner (i.d.R. kleinere Singvogelarten bis Amsel-Größe, die zur Fortpflanzung/zum Nestbau auf Gehölze angewiesen sind, ihren Aktionsraum aber weit ins angrenzende Offenland ausdehnen, können weitere Arten in der südöstlichen Baumhecke erwartet werden.

Gleichwohl werden zu keiner Zeit aufgrund inner- und zwischenartlicher Konkurrenz je Art kaum mehr als ein Brutpaar im Betrachtungsraum und auch nicht alle genannten Arten vertreten sein. Vielmehr wird sich das Artenspektrum aus den registrierten und den Erwartungsarten rekrutieren, wobei die registrierten Arten die höhere Stetigkeit der Präsenz zeigen werden.

3.2 Reptilien

In der Meldeliste werden keine Reptilien für die 2x2 km Raster aufgeführt.

Während der Begehung wurden keine Reptilien – Erwartungsart war die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) – registriert.

Besonderes Augenmerk galt allen hohl liegenden Gegenständen (Pflastersteine, Reifenlager, altes Brettholz u.ä.) die als Versteck und erhabene Sonnungsplätze dienen können.

Die Ortsbegehung erfolgte zu einem recht späten Zeitpunkt und NULL-Beobachtungen sind allgemein bei kryptischen Arten immer kritisch zu bewerten. Dennoch waren die Bedingungen mit Sonnenschein und gemessenen, bodennahen Temperaturen von 23 ° C für den Nachweis von Mauereidechsen, deren Aktivitätszeit (v.a. der Jungtiere) noch nicht abgeschlossen ist, geeignet; am gleichen Tag aufgesuchte Referenzflächen (z.B. Friedhof und Wohngrundstück in Mutterstadt, Gewerbegebiet Hassloch) ergaben unmittelbare Sichtungen von Alt- und Jungtieren.

Der Befund vor Ort ist überdies plausibel, da alle besonnten Flächen entweder versiegelt oder so hoch verdichtet sind, dass grabbares Substrat für eine Eiablage und erfolgreiche Reproduktion nicht vorhanden ist. Andere Bereiche sind stark beschattet oder gänzlich dicht bewachsen und kommen als geeignetes Reptilienhabitat kaum in Frage.

Hinzu kommt die glaubhafte Aussage der Bewohner, dass Eidechsen zu keiner Zeit in der Vergangenheit auffällig wurden.

Mithin kann eine planungsrelevante Population streng geschützter Eidechsenarten hinreichend sicher verneint werden.

3.3 Kleinsäuger – Fokus Fledermäuse

Die zum Abriss vorgesehenen Gebäude wurden auf Hinweise einer Quartiernahme durch Fledermäuse inspiziert. De facto in Frage kommt dafür nur die zentral stehende Lagerhalle in Verlängerung des Wohnhauses. Es handelt sich um ein Gebäude mit Wellblech-Bedachung ohne für Fledermäuse geeignete Unterkonstruktion.

Typische Hinweise einer vorhabensrelevanten, traditionellen Quartiernahme durch zahlreiche Tiere (z.B. etablierte Wochenstuben) wurden nicht registriert.

Als Quartier geeignete Baumhöhlen sind ebenfalls nicht vorhanden. Die Stammbereiche der solitären Bäume sind als Spaltenquartiere nicht geeignet (keine Risse, Spalten, Rindenabplatzungen)

3.4 Amphibien

Planungsrelevante, streng geschützte und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Amphibienarten können im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden. Es fehlen die für einen lokalen, bodenständigen Besatz erforderlichen Habitatstrukturen.

3.5 Xylobionte Käferarten

Arten der FFH-Richtlinie, wie Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Eremit (*Osmoderma eremita*), oder Scharlachkäfer (*Cucujus cinnebarinus*) können im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden, da die fortpflanzungsrelevanten Larvalsubstrate fehlen.

3.6 Schmetterlinge

Streng geschützte Arten der FFH-Richtlinie, wie Ameisenbläulinge (*Maculinea* sp.), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) können im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden. Es fehlen sowohl die Habitatbedingungen als auch die essentiellen Eiablage- und Raupennährpflanzen in ausreichender Zahl.

3.7 Pflanzen

Die Struktur und anhaltende Nutzung der unbebauten Flächen des Geltungsbereichs schließt das Vorkommen besonders und streng geschützter Pflanzen aus.

Registriert wurden lediglich ubiquitäre Ruderalarten und typische, weit verbreitete Arten der Trittrasen- und Pflasterfugengesellschaften; sie werden nicht eigens aufgeführt.

3.8 Andere Artengruppen

Andere Artengruppen, von denen Vertreter im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind (Fische, Rundmäuler, Schnecken, Muscheln), sind im Eingriffsbereich auszuschließen.

4. Risikobetrachtung

4.1 Darstellung des Vorhabens

Zur Darstellung des Vorhabens kann zur Zeit der städtebauliche Entwurf dienen (Abb.2).



Abb. 2: Städtebaulicher Entwurf Wohnbebauung Kleinniedesheimer Straße

Ein gänzlicher Verlust ist für die Baumreihe aus überwiegend fremdländischen Gehölzen (BF1) und für die Einzelbäume auf dem jetzigen Wohngrundstück, u.a. auch ein markanter Einzelbaum, absehbar. Die Zuwegung von Osten führt zu Eingriffen/Teilverlust der Baumhecke BD6

Saumbereiche im Norden und Süden werden vermutlich, wenn überhaupt, nur temporär beansprucht und können als Abstandsflächen mit Eingrünung teilweise sogar aufgewertet werden.

4.2 Antizipierter Eintritt der Verbotstatbestände

Bei Eingriffen in Gehölze und deren Saumstrukturen werden mit Sicherheit die Verbote

- Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (v.a. Vogelarten),
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsstadien (bei Vögeln v.a. zur Brut-/Nestlingszeit)

tatbeständig.

Gleiches gilt für abzureißende Gebäude, falls diese zu Arbeitsbeginn mit Gebäudebrütern besetzt sind. Akute Hinweise dafür gab es nicht (auch keine Reste von Altnestern)

Der Tatbestand der Störung zu den genannten Zeiten mit signifikant negativer Wirkung auf den Erhaltungszustand der Population ist bei den registrierten Vogelarten nicht herleitbar.

Die Beanspruchung der Ackerfläche löst aus artenschutzfachlicher Sicht keinen der Verbotstatbestände aus. Der Verlust von Nahrungsfläche wird erst dann verbotstatbeständig, wenn dadurch der Reproduktionserfolg einer Art erheblich reduziert wird.

Bei der aktuellen Bewirtschaftungsform der Ackerfläche ist dies nicht herleitbar.

5. Maßnahmen

Aus der Potentialabschätzung lassen sich auch ohne eine vertiefende Hauptstudie bereits folgende Maßnahmen herleiten:

Maßnahme 1 : Bauzeitenregelung

Vorbereitende Flächenarbeiten, v.a. Gehölzrodungen, dürfen nur in der Zeit von Oktober bis Februar gemäß den Fristen des § 39 BNatSchG.

Abrissarbeiten, v.a. die Entfernung der oberen Gebäudeteile, soll ebenfalls in diesem Zeitfenster erfolgen.

Begründung: Schutz von Vogelarten und ihrer Brut

Für weitere Artengruppen sind keine zwingenden Maßnahmen herleitbar. Im Rahmen der allgemeinen naturschutzfachlichen Eingriffskompensation können die geringen bis marginalen Habitatverluste aufgefangen werden.

Maßnahmenempfehlung und weiterer Hinweis

Erhalt des markanten Mammutbaums und der beiden an den Straßenraum angrenzenden starken Eiben - zumindest letzteres scheint aufgrund der Entwurfsplanung realistisch³.

Das Baugelände zeigt einen topographischen Versatz von ca. 2,5 m (Höhenlinien Top-Karte), markiert durch die Thuja-Baumreihe, der hinreichend sicher ausgeglichen werden muss. Eine Beeinträchtigung des Gehölzstreifens BD6 ist dann durch Überdeckung des Wurzelbereichs nicht auszuschließen. Dies kann zu einem naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarf führen, der über dem akuten Verlust durch die Zuwegung hinaus geht.

³ Das Internetportal der VG Lamsheim-Heßheim führt keine regelnde Baumschutzsatzung auf

6. Fazit

Am Ortsrand von Großniedesheim ist auf privaten Grundstücken eine Wohnbebauung in der Größe von ca. 0,78 ha geplant

Im Rahmen einer artenschutzfachlichen Potentialabschätzung wurde beurteilt, inwieweit besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen werden.

Im Resultat ist ein kleines Spektrum der durchweg besonders geschützten heimischen Vogelarten – als Brutvögel v.a. die (noch) häufigen und ungefährdeten Arten - betroffen.

Andere Artengruppen mit Vertretern der FFH-Anhang IV Liste oder streng geschützter Arten wurden nicht registriert und können aufgrund der Raumausstattung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Planerische oder bauzeitliche Restriktionen ergeben sich aus § 39 BNatSchG zum Schutz heimischer Brutvögel und ihrer Entwicklungsstadien.

Eine artenschutzfachliche Hauptstudie wird keinen vertiefenden Erkenntnisgewinn bringen und erscheint nach Auffassung des Verfassers, vorbehaltlich der Einschätzung der zuständigen Naturschutzbehörde, nicht erforderlich.

Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erübrigt sich.

Dr. Friedrich K. Wilhelmi
Consultant für Umweltplanung



Friedensstrasse 30
67112 Mutterstadt

Mutterstadt, den 28.10.2024

Sapienti sat est (Terenz, 150 v. Chr.)